

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 3. August 1995 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekrets "zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. April 1995" gebeten wurde, hat am 8. November 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs.

Untersuchung des Dekretentwurfs.

Um sich an die Terminologie von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen zu halten, ersetze man in dem französischen Text des Titels das Wort "approbation" durch das Wort "assentiment".

Untersuchung des Zusammenarbeitsabkommens.

1. Das Zusammenarbeitsabkommen, das durch das entworfene Dekret gebilligt wird, ersetzt ein Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1984. Dem heutigen Abkommen fehlt es jedoch deutlich mehr an Genauigkeit als dem Vorigen, weil die meisten seiner Bestimmungen einfache Absichtserklärungen oder Gemeinplätze sind.

Wie es abgefaßt ist, paßt dieses Abkommen schwer in die von Artikel 92bis des genannten Sondergesetzes vorgesehene Perspektive.

2. Artikel 9 darf nicht in diesem Sinne verstanden werden, daß er andere Behörden als diejenigen, die in dem genannten Artikel 92bis vorgesehen sind, ermächtigen würde, Zusammenarbeitsabkommen zu schließen, die den durch diese Bestimmung vorgesehenen Erstellungs- und Billigungsmodalitäten nicht entsprechen würden.

.../...

Dieser Artikel kann insbesondere nicht dahingehend ausgelegt werden, daß diese Abkommen dem durch das Sondergesetz vorgesehenen Billigungsverfahren entgehen würden.

Diese Bestimmung muß infolgedessen ausgelassen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J.-J. STRYCKMANS, Kammervorsitzender,

Y. BOUCQUEY, Staatsräte,
Y. KREINS,

F. DELPEREE, Beisitzer der Gesetz-
J. Van COMPERNOLLE, gebungsabteilung,

Frau : J. GIELISSEN, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn P. ERNOTTE, Auditor,
vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von
Herrn X. DELGRANGE, beigeordneter Referendar, abgefaßt und
dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn
KREINS, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.